

Aktuelle Verhaltensregeln in der Corona-Pandemie

(Stand: 11.01.2022)

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

unabhängig von Inzidenz und Klassengröße findet an unserer Schule Präsenzunterricht statt. Dies jedoch immer unter Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Das Staatsministerium hat den Rahmen-Hygieneplan für Schulen fortgeschrieben.

Unser vorliegendes Schreiben „Aktuelle Verhaltensregeln in der Corona-Pandemie“ ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln. Es gelten jedoch immer alle Regelungen des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils aktuellen Version, der im Internetauftritt des Kultusministeriums oder auf unserer Website vorliegt.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Für **alle** Schülerinnen und Schüler besteht 3x wöchentlich Testpflicht; **ohne Ausnahme!**
- Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen gilt die 3G-Regel. Testnachweise müssen täglich vorgelegt werden. Hierzu gibt es Ausnahmen, wie z.B. Genesene < 6 Monate, vollständig Geimpfte.
Wir bitten jedoch diese Personen, sich regelmäßig freiwillig selbst zu testen.
- Die Schule nicht betreten dürfen Personen, die
 - Krankheitssymptome lt. Merkblatt aufweisen.
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen.
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen. Hierüber entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
 - schwanger sind.
- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife, für mindestens 20 – 30 Sekunden).
- Es soll außerhalb des Unterrichts wo immer möglich ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m** eingehalten werden; **insbesondere zu Schülerinnen und Schülern anderer Klassen.**
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund.

2. Vorerkrankungen – Schwangerschaft

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule (Betretungsverbot).

3. Tragen von Masken

Aktuell wird von drei Maskentypen gesprochen:

- „Community Masken“ (z.B. selbst hergestellte Alltagsmasken) = Mund-Nase Bedeckung - MNB
 - Medizinische Masken (OP-Masken) = Mund-Nasen-Schutz - MNS
 - FFP2-Masken
- **Im gesamten Schulgebäude besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal Maskenpflicht (mind. OP-Masken = MNS; besser FFP2)!**
 - Schüler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Berufsschule fahren, beachten die dort geltenden Bestimmungen zur Maskenpflicht.
 - **Bei Fahrgemeinschaften in privaten PKWs bitten wir dringend, darum, Masken zu tragen; auch vollständig geimpfte oder genesene Personen.**

4. Raumhygiene

- Auf eine intensive Lüftung der Räume wird geachtet. Mindestens alle 20 – 45 min (je nach CO₂-Konzentration) erfolgt eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, sodass ein ausreichender Luftaustausch im Klassenzimmer gewährleistet ist.
- Zur Überwachung der Raumluft werden CO₂-Messgeräte genutzt.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist (teilweise in Werkstätten), müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

5. Verhalten im Unterricht

- Auch im Unterricht gilt die **Maskenpflicht**.
- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern **zu Lehrkräften und sonstigem Personal** wird auch weiterhin geachtet, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen (Religion, Ethik), wird auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer geachtet.
- In den Unterrichtsräumen wird möglichst eine feste Sitzordnung eingehalten.
- Gruppen- und Partnerarbeit ist möglich (mögl. konstante Zusammensetzung)

6. Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Damit möglichst wenige Türklinken angefasst werden, bleiben die Eingangstüren zum Toilettenbereich (nicht die Toilettentüren) offen (Keil am Boden). Bitte versuchen Sie nicht, diese gewaltsam zu schließen.
- Eine besonders gründliche Reinigung der Hände mit Seife ist Pflicht.

7. Pausen

- Gerade in den Pausen ist eine Durchmischung der Klassenverbände möglichst zu vermeiden, dazu werden alle Gänge, die Aula sowie das zum Teil überdachte Außengelände genutzt, um den Sicherheitsabstand von 1,5 m stets zu gewährleisten. Die Tische und Bänke in den Gängen und der Aula dürfen unter Wahrung des Sicherheitsabstandes genutzt werden.
- Ein Pausenverkauf findet unter Einhaltung des Mindestabstandes mit entsprechenden Hygienekonzepten statt.

8. Erkrankung von allen an der Schule anwesenden Personen

- Kranke Personen (Symptome sind dem Merkblatt für Eltern zu entnehmen) dürfen die Schule nicht betreten! Nach der Genesung ist ein Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird (= medizinischer Test). Ein Antigen-Selbsttest (auch in der Schule) reicht hierfür nicht aus!
- In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz leichter Krankheitssymptome möglich:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
 - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder RäuspernEin Antigen-Selbsttest in der Schule bleibt verpflichtend.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer anwesenden Person auf, so wird die Person abgesondert. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen im Einzelfall.

9. Dokumentation und Nachverfolgung

- Jede*r schulische Beschäftigte kann Auskunft darüber geben, welche Kontakte sie/er in der zurückliegenden Woche auf dem Schulgelände hatte (Wichtig: wann, mit wem, nur engerer Kontakt, nur länger als 10 Minuten). Dies dient zur Unterbrechung der Infektionsketten.
- Auf eine genaue Dokumentation der anwesenden Schüler wird strengstens geachtet.

Bitte helfen Sie bei der konsequenten Umsetzung der Maßnahmen mit!
Sie schützen sich und andere, wenn Sie diese Regeln möglichst sorgfältig befolgen!

Matthias Paul Schulleiter